

1. Satzung  
zur Änderung der Satzung über die Entschädigung  
für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 10. November 1987 nachfolgende

S a t z u n g

beschlossen:

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 18. Dezember 1979 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	25,-- DM,
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	45,-- DM,
von mehr als 4 bis 8 Stunden	65,-- DM,
von mehr als 8 Stunden	80,-- DM.

§ 2

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

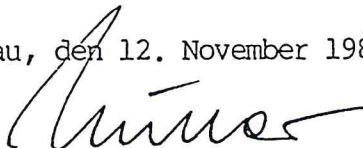
Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammen gerechnet 80,-- DM nicht übersteigen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1988 in Kraft.

Bad Buchau, den 12. November 1987



Müller  
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis:

Die Satzung wurde entsprechend der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Buchau wie folgt veröffentlicht:

- durch Hinweis in der Schwäbischen Zeitung, Lokalteil Bad Buchau vom 13. Nov. 1987
- durch Anschlag an den Verkündungstafeln in der Zeit vom 13. Nov. 1987 bis einschließlich 23. Nov. 1987
- Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde ist durch Vorlage einer Mehrfertigung am 13. Nov. 1987 erfolgt.

Bad Buchau, den

13. Nov. 1987  
Stadtverwaltung:

